SIEMENS

Rechtsstreitigkeiten

Informationen zu Untersuchungen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten sowie zu den hiermit verbundenen möglichen Risiken und finanziellen Auswirkungen für Siemens sind im Konzernabschluss der Gesellschaft zum 30. September 2011 (Konzernabschluss) enthalten.

Die folgenden wesentlichen Entwicklungen hinsichtlich Untersuchungen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten haben sich seit der Aufstellung des Konzernabschlusses ergeben.

Verfahren wegen Korruption

Behördliche und vergleichbare Verfahren

Wie berichtet, legte die Siemens AG im Mai 2011 freiwillig einen Fall versuchter Amtsträgerbestechung in Zusammenhang mit einem Projekt aus 2010 in Kuwait gegenüber dem U.S. Department of Justice, der SEC und der Staatsanwaltschaft München offen. Die Staatsanwaltschaft München stellte die gegen einzelne Mitarbeiter geführten Ermittlungen gegen Auflagen ein. Siemens kooperiert mit den U.S.-Behörden in deren laufenden Untersuchungen.

Wie berichtet, hatte die Siemens AG beim International Center for Settlement of Investment Disputes (ICSID) bei der Weltbank ein Schiedsgerichtsverfahren gegen die Republik Argentinien (Argentinien) eingeleitet. Die Siemens AG vertrat den Standpunkt, dass Argentinien den Vertrag mit Siemens über den Aufbau und Betrieb eines Systems für digitale Personalausweise, Grenzkontrollen, Datensammlung und Wählerlisten (DNI-Projekt) unrechtmäßig gekündigt und dadurch eine Verletzung des Investitionsschutzabkommens zwischen Deutschland und Argentinien (BIT) begangen habe. Das Schiedsgericht hat der Siemens AG mit Endurteil vom Februar 2007 einstimmig, unter anderem, eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 217,8 Mio. US\$, zuzüglich 2,66% Zinsen hierauf, seit 18. Mai 2001 zugesprochen. Argentinien hat in der Folge beim ICSID die Nichtigerklärung und Aufhebung der Entscheidung und die Aussetzung der Vollstreckung des Schiedsspruchs beantragt. Im August 2009 schlossen Argentinien und die Siemens AG einen Vergleich, wonach der anhängige Rechtsstreit sowie sämtliche damit in Zusammenhang stehenden zivilrechtlichen Verfahren im gegenseitigen Einvernehmen ohne Anerkennung irgendwelcher Rechtspflichten und ohne Anerkennung irgendwelcher Ansprüche beendet wurden. Zwischen den Parteien erfolgten keine Zahlungen. Wie berichtet, führt die

argentinische Antikorruptionsbehörde eine Untersuchung gegen Einzelpersonen bezüglich Amtsträgerbestechung in Hinblick auf die Vergabe des Auftrags für das DNI-Projekt an Siemens aus dem Jahr 1998 durch. Im August 2008 und Februar 2009 wurden Räumlichkeiten von Siemens Argentinien sowie Siemens IT Services S.A. in Buenos Aires durchsucht. Das Unternehmen kooperiert mit den argentinischen Behörden. Der argentinische Untersuchungsrichter hat zudem mehrfach Rechtshilfeersuchen an die Staatsanwaltschaft München sowie das Bundesgericht in New York gestellt. Die US-Börsenaufsicht (U.S. Securities and Exchange Commission) und das US-Justizministerium (U.S. Department of Justice) haben im Dezember 2011 wegen des Sachverhalts, der den Ermittlungen der argentinischen Behörden zugrunde liegt, Klage gegen insgesamt neun Personen, zum größten Teil ehemalige Siemens-Mitarbeiter, erhoben. Betroffen ist auch das ehemalige Vorstandsmitglied der Siemens AG, Dr. Uriel Sharef. Die Siemens AG ist nicht Verfahrensbeteiligte.

Wie Februar 2010 in Griechenland berichtet, wurde im ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss (GPU) eingerichtet, um zu untersuchen, ob griechische Politiker oder Beamte in behauptete Vergehen von Siemens involviert waren. Die Untersuchungen des GPU bezogen sich auf mögliche strafrechtlich relevante Handlungen von Politikern und Beamten. Die griechische Staatsanwaltschaft führt zusätzlich Untersuchungen zu Bestechungs-Betrugsvorwürfen unter anderem gegen ehemalige Organmitglieder und ehemalige leitende Angestellte der Siemens A.E., Elektronische Projekte und Erzeugnisse, Griechenland (Siemens A.E.) und der Siemens AG durch. Im Januar 2011 hat der GPU in einem Schreiben an Siemens A.E. behauptet, dass der Schaden des griechischen Staats mindestens 2 Mrd. € betrage. Des Weiteren hat der GPU einen Bericht veröffentlicht, der diese Behauptungen wiederholt. Der griechische Staatsminister hat überdies in einem Brief an Siemens angedeutet, dass der griechische Staat von Siemens einen Ausgleich für den behaupteten Schaden fordern wird. Das griechische Parlament stimmte am 5. April 2012 einem Vergleich zwischen Siemens und dem griechischen Staat zu, dessen wesentliche Bestimmungen Folgendes beinhalten: Siemens verzichtet auf Forderungen in Höhe von 80 Mio. €, die aus dem Bereich des öffentlichen Sektors stammen. Darüber hinaus stellt Siemens bis zu 90 Mio. € für verschiedene Antikorruptions- und Transparenz-Initiativen sowie Universitäts- beziehungsweise Forschungsprogramme bereit. Siemens A.E. wird durch Siemens mit 100 Mio. € unterstützt werden, um die Präsenz dieser Gesellschaft in Griechenland weiterhin sicherzustellen. Im Gegenzug verzichtet der griechische Staat auf die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche oder administrativer Bußen in Zusammenhang mit den Korruptionsvorwürfen und wird sich für die Beendigung der offenen Auseinandersetzungen zwischen Siemens und griechischen Staatsunternehmen beziehungsweise Behörden einsetzen.

Im Februar 2012 informierte die Staatsanwaltschaft München die Siemens AG über ein strafrechtliches Rechtshilfeersuchen einer ausländischen Behörde. Die Untersuchung der ausländischen Behörde betrifft eine Tochtergesellschaft von Siemens in Nordwesteuropa in Verbindung mit angeblichen Zahlungen an Mitarbeiter eines russischen Unternehmens zwischen 1999 und 2006. Siemens kooperiert mit den Behörden.

Gegen Siemens werden weiterhin korruptionsbezogene Ermittlungen in einigen Jurisdiktionen weltweit durchgeführt. Dies kann dazu führen, dass Siemens oder einzelne Mitarbeiter wegen Gesetzesverstößen straf- oder zivilrechtlich belangt werden. Ferner kann sich der Umfang der anhängigen Untersuchungen ausweiten, und es können neue Untersuchungen in Zusammenhang mit Vorwürfen hinsichtlich Bestechung oder anderer rechtswidriger Handlungen aufgenommen werden. Negative Folgen können sich daraus auch für die laufende Geschäftstätigkeit, die Finanzund Ertragslage und die Reputation des Unternehmens ergeben, insbesondere in Form von Strafzahlungen, Geldbußen, Vorteilsabschöpfungen, Schadensersatz, Rechtsstreitigkeiten mit Dritten, inklusive Wettbewerbern, formellen oder informellen Ausschlüssen bei der öffentlichen Auftragsvergabe oder in Form von Entzug oder Verlust der Gewerbe- oder Betriebserlaubnis. Weitere – möglicherweise auch wesentliche – Aufwendungen und Rückstellungen für Strafzahlungen, Geldbußen, Schadensersatz oder andere Zahlungen könnten künftig in Zusammenhang mit den Untersuchungen bilanziert werden müssen.

Zivilrechtliche Verfahren

Wie berichtet, hat die Siemens AG am 2. Dezember 2009 mit neun von elf ehemaligen Vorstandsund Aufsichtsratsmitgliedern einen Vergleich erreicht. Der Vergleich betrifft Ansprüche aus der
Verletzung von Organisations- und Aufsichtspflichten vor dem Hintergrund des Vorwurfs illegaler
Geschäftspraktiken im ausländischen Geschäftsverkehr in den Jahren 2003 bis 2006 und den
daraus folgenden finanziellen Belastungen der Gesellschaft. Die ordentliche Hauptversammlung
der Siemens AG hat am 26. Januar 2010 allen neun vorgeschlagenen Vergleichen zwischen der
Gesellschaft und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands sowie des Aufsichtsrats zugestimmt. Die
Anteilseigner stimmten zudem einem Vergleich zwischen der Gesellschaft und ihren D&OVersicherern über Ansprüche in Zusammenhang mit der D&O-Versicherung mit Leistungen in
einer Größenordnung von bis zu 100 Mio. € zu. Siemens erfasste Erträge von 96 Mio. € netto,
nach Abzug damit in Zusammenhang stehender Aufwendungen, aus der D&O-Versicherung und
aus den neun Vergleichen. Die Siemens AG hat gegen die beiden nicht vergleichsbereiten
ehemaligen Vorstände Thomas Ganswindt und Heinz-Joachim Neubürger am 25. Januar 2010
Schadensersatzklage beim Landgericht München I eingereicht, die derzeit anhängig ist. Die

Siemens AG und Herr Ganswindt führen Gespräche zur Beilegung der Angelegenheit.

Kartellverfahren

Wie berichtet, hatte die Europäische Kommission im Februar 2007 eine Untersuchung zu möglichen Kartellrechtsverstößen bei europäischen Herstellern von Hochleistungstransformatoren, unter anderem bei der Siemens AG und bei der im Juli 2005 von Siemens übernommenen VA Technologie AG (VA Tech), eingeleitet. Mittlerweile wurde auch das Bundeskartellamt in das Verfahren einbezogen und untersucht die Vorwürfe, soweit sie sich auf den deutschen Markt beschränken. Bei Hochleistungstransformatoren handelt es sich um elektrische Ausrüstung, die einen wesentlichen Bestandteil von Stromübertragungssystemen bildet und die Stromspannung regelt. Am 7. Oktober 2009 verhängte die Europäische Kommission Bußgelder in Höhe von insgesamt 67,644 Mio. € gegen sieben Unternehmen wegen einer Absprache zur Aufteilung der Märkte in Japan und Europa. Siemens wurde nicht belangt, weil die Gesellschaft diesen Teil des Vorgangs den Behörden freiwillig offengelegt hatte. Das Bundeskartellamt setzte seine Untersuchung hinsichtlich des deutschen Markts fort. Im September 2012 wurde die Untersuchung durch eine einverständliche Verfahrensbeendigung zwischen dem Bundeskartellamt und dem Unternehmen abgeschlossen. Siemens verpflichtete sich zur Zahlung eines Bußgeldes im einstelligen Millionen-Euro Bereich.

Wie berichtet, informierte im Oktober 2011 die örtliche Kartellbehörde in Rovno, Ukraine, Siemens Ukraine über eine Untersuchung wettbewerbswidriger Handlungen in Zusammenhang mit einer Lieferung medizinischer Geräte an ein öffentliches Krankenhaus im Jahr 2010. Siemens kooperierte mit der Behörde. Die Behörde verhängte ein Bußgeld von umgerechnet 4.000 €. Siemens Ukraine legte gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel ein.

Wie berichtet, forderte im September 2011 die pakistanische Wettbewerbsbehörde Siemens Pakistan Engineering Co. Ltd, Pakistan (Siemens Pakistan) zu einer rechtlichen Stellungnahme in Hinblick auf eine angeblich seit 2007 bestehende wettbewerbsbeschränkende Absprache im Bereich von Transformatoren sowie luftisolierten Schaltanlagen auf. Im Dezember 2011 beantragte Siemens Pakistan den Kronzeugenstatus. Im April 2012 sprach die pakistanische Wettbewerbsbehörde den Kronzeugenstatus zu und gewährte Siemens Pakistan für das vorgeworfene Fehlverhalten eine Bußgeldreduzierung von 100%.

Wie berichtet, durchsuchte im Dezember 2010 und im März 2011 die türkische Kartellbehörde die Büroräume mehrerer auf dem Gebiet der medizinischen Diagnostik tätiger Unternehmen, unter anderem der Siemens Healthcare Diagnostik Ticaret Limited Sirketi, Türkei, in Zusammenhang mit

dem Vorwurf wettbewerbswidriger Absprachen. Siemens kooperierte mit der Behörde. Im Mai 2012 entschied die türkische Kartellbehörde, dass keine Gesetzesverletzung vorliegt und beendete das Verfahren.

Wie berichtet, durchsuchte die italienische Kartellbehörde im Februar 2010 die Büroräume mehrerer auf dem Gebiet der Medizintechnik tätiger Unternehmen, unter anderem jene der Siemens Healthcare Diagnostics S.r.I. und der Siemens S.p.A. Die Untersuchung betrifft den Vorwurf wettbewerbswidriger Absprachen bei einer Ausschreibung für die Lieferung medizinischer Geräte der Beschaffungsbehörde für den öffentlichen Gesundheitssektor der italienischen Region Kampanien im Jahr 2009. Im Mai 2011 hat die italienische Kartellbehörde eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an die von der Untersuchung betroffenen Unternehmen gesandt. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde das Verfahren gegen Siemens Healthcare Diagnostics S.r.I. für beendet erklärt, aber Siemens S.p.A. beschuldigt, an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligt gewesen zu sein. Im August 2011 verhängte die italienische Kartellbehörde gegen mehrere Unternehmen, einschließlich Siemens S.p.A., wegen des Vorwurfs wettbewerbswidrigen Verhaltens Bußgelder. Das gegen Siemens S.p.A. verhängte Bußgeld beläuft sich auf 1,1 Mio. € Das Unternehmen hat die Entscheidung angefochten. Im April 2012 hob das Verwaltungsgericht der Region Latium die Entscheidung der italienischen Kartellbehörde auf.

Im Mai 2012 informierte die brasilianische Wettbewerbsbehörde Siemens Ltda., Brasilien, über eine Untersuchung wettbewerbswidriger Handlungen im Bereich von luftisolierten Schaltanlagen und weiteren Produkten von 1997 bis 2006. Siemens kooperiert mit der Behörde.

Sonstige Verfahren

Wie berichtet, ist die Siemens AG Mitglied eines Lieferantenkonsortiums, das von Teollisuuden Voima Oyj (TVO) mit der Errichtung des schlüsselfertigen Kernkraftwerks »Olkiluoto 3« in Finnland beauftragt wurde. Ein Anteil von circa 27% des Vertragspreises, der dem Lieferantenkonsortium zusteht, entfällt auf die Siemens AG. Das andere Mitglied des Lieferantenkonsortiums ist ein weiteres Konsortium, bestehend aus Areva NP S.A.S. und deren 100%igem Tochterunternehmen Areva NP GmbH. Der vereinbarte Fertigstellungstermin für das Kernkraftwerk war der 30. April 2009. Die Fertigstellung hat sich aus Gründen verzögert, die strittig sind. Im Dezember 2011 informierte das Lieferantenkonsortium TVO, dass die Fertigstellung der Anlage für August 2014 erwartet wird. Das Lieferantenkonsortium und TVO bewerten derzeit potentielle weitere Verzögerungen im Terminplan. Die Endphasen der Fertigstellung der Anlage erfordern die vollumfängliche Kooperation aller beteiligten Parteien. Das Lieferantenkonsortium erhob im

Dezember 2008 Schiedsklage gegen TVO und fordert Bauzeitverlängerung, Nachträge, Abschlagszahlungen, Schadensersatz und Zinsen. Im Juni 2011 hat das Lieferantenkonsortium seine monetäre Forderung auf 1,94 Mrd. € angehoben (und seitdem nicht aktualisiert). TVO hat die Ansprüche bestritten und widerklagend Gegenansprüche geltend gemacht, die im Wesentlichen aus Verzugsschadenersatzansprüchen bestehen. Im Juni 2012 hat das Schiedsgericht Teilschiedsspruch die in einem Freigabe von zurückbehaltenen Abschlagszahlungen an das Lieferantenkonsortium in Höhe von rund 101 Mio. € zuzüglich Zinsen angewiesen. Zum September 2012 beliefen sich TVOs angebliche Gegenforderungen auf 1,59 Mrd. € basierend auf einem Verzug von bis zu 56 Monaten. Auf Basis einer Fertigstellung im August 2014 schätzt TVO ihre Gegenforderungen auf 1,77 Mrd. € Der weitere Verzug über Dezember 2013 hinaus sowie die potentielle Realisierung weiterer Unsicherheiten im Terminplan für die Fertigstellung der Anlage könnten TVO veranlassen, ihre Gegenansprüche zu erhöhen. Das Schiedsverfahren kann noch mehrere Jahre andauern.

Wie berichtet, ist OSRAM an mehreren Patentrechtsstreitigkeiten mit Gesellschaften des Samsung-Konzerns sowie Gesellschaften des LG-Konzerns beteiligt. Einerseits hat OSRAM Gesellschaften des Samsung-Konzerns und/oder Gesellschaften des LG-Konzerns (sowie teilweise deren Kunden) in den USA, Südkorea, Deutschland, China und Japan wegen Patentschutzrechtsverletzungen verklagt und begehrt Unterlassung der geltend gemachten Patentverletzungen sowie, in manchen Fällen, Importverbote und Schadensersatz. Zudem hat OSRAM Patentnichtigkeitsverfahren betreffend LG-Patente und Samsung-Patente für die Light-Emitting-Diode-Technologie (LED-Technologie) in Südkorea sowie betreffend LG-Patente für die LED-Technologie in China, Deutschland und den USA eingeleitet. Andererseits haben Gesellschaften des Samsung-Konzerns und/oder Gesellschaften des LG-Konzerns Patentnichtigkeitsverfahren hinsichtlich OSRAM-Patenten für die LED-Technologie, insbesondere weiße LED betreffend, in Südkorea, Deutschland, USA, China und Japan initiiert. Außerdem haben Gesellschaften des Samsung-Konzerns und/oder Gesellschaften des LG-Konzerns Patentverletzungsklagen in mehreren Jurisdiktionen wie den USA, Südkorea, Deutschland und China eingebracht und begehren Unterlassung der geltend gemachten Patentverletzungen sowie, in manchen Fällen, Importverbote und Schadensersatz von OSRAM. Die von LG und Samsung initiierten Patentverletzungsklagen richten sich zum Teil auch gegen unmittelbare oder mittelbare Kunden von OSRAM. OSRAM setzt sich in diesen Verfahren zur Wehr. Im August 2012 haben OSRAM und Samsung eine Vergleichsvereinbarung geschlossen. Daraufhin wurden die zwischen OSRAM und Samsung anhängigen Verfahren beendet. Im Oktober 2012 haben OSRAM und LG eine Vergleichsvereinbarung geschlossen und sind nun dabei, die zwischen Ihnen anhängigen Verfahren zu beenden.

Im Juli 2008 hat Hellenic Telecommunications Organization S.A. (OTE) in Deutschland vor dem Landgericht München eine Auskunftsklage gegenüber der Siemens AG mit dem Ziel erhoben, Siemens zu verurteilen, die Ergebnisse der internen Ermittlungen offenzulegen, soweit diese OTE betreffen. OTE begehrt Auskunft zu den Vorwürfen angeblicher unlauterer Einflussnahme und/oder Bestechung in Zusammenhang mit Aufträgen, die zwischen 1992 und 2006 zwischen der Siemens AG und OTE abgeschlossen wurden. OTE hat im Mai 2009 in Griechenland Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft erhalten. OTE hat Ende Juli 2010 die Klage erweitert und beantragt, die Siemens AG wegen angeblich an OTE-Mitarbeiter geleisteter Bestechungszahlungen zur Zahlung von Schadensersatz an OTE in Höhe von mindestens 57,07 Mio. € zu verurteilen. Während sich die Siemens AG weiterhin gegen die erweiterte Klage zur Wehr setzt, führen die Siemens AG und OTE die Gespräche zur Beilegung der Angelegenheit fort.

Im Dezember 2011 stellte das United States Attorney's Office for the Northern District of New York Siemens ein Auskunftsersuchen (Grand Jury Subpoena) zu mit der Aufforderung, Unterlagen zu Zahlungen an Berater für Geschäftsvorgänge der Geschäftseinheit Building Technologies im Bundesstaat New York im Zeitraum 1. Januar 2000 bis 30. September 2011 vorzulegen. Siemens kooperiert mit der Behörde.

Im Februar 2012 stellte das United States Attorney's Office for the Eastern District of New York Siemens Healthcare Diagnostics Inc. ein Auskunftsersuchen (Subpoena) zu mit der Aufforderung, Informationen über ein Diagnoseverfahren vorzulegen. Siemens kooperiert mit der Behörde.

Wie berichtet, hatte eine mexikanische Kontrollbehörde Siemens S.A. de C.V. Mexico (Siemens Mexico) für die Dauer von drei Jahren und neun Monaten von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen ab dem 30. November 2005 ausgeschlossen. Das Verfahren hatte den Vorwurf zum Gegenstand, Siemens Mexico habe geringfügige steuerliche Abweichungen im Rahmen des Vertragsschlusses mit einem öffentlichen Auftraggeber in 2002 nicht offengelegt. Aufgrund mehrerer Rechtsmittel von Siemens Mexico wurde der Ausschluss zunächst ausgesetzt und danach auf einen Zeitraum von vier Monaten verkürzt. Im Juni 2009 wurde das Unternehmen schließlich durch das zuständige Gericht darüber informiert, dass der Ausschluss vollständig aufgehoben wurde. Im Juni 2012 wurde Siemens Mexiko darüber informiert, dass im Zusammenhang mit dem vorerwähnten Vorfall ein neues Ausschlussverfahren durch das Internal Controlling Office des Mexican Institute of Social Security eingeleitet wurde.

Dieses Dokument enthält Aussagen, die sich auf unseren künftigen Geschäftsverlauf und künftige finanzielle Leistungen sowie auf künftige Siemens betreffende Vorgänge oder Entwicklungen beziehen und zukunftsgerichtete Aussagen darstellen können. Diese Aussagen sind erkennbar durch Formulierungen wie "erwarten", "wollen", "antizipieren", "beabsichtigen", "planen", "glauben", "anstreben", "einschätzen", "werden", "vorhersagen" oder ähnliche Begriffe. Wir werden gegebenenfalls auch in anderen Berichten, in Präsentationen, in Unterlagen, die an Aktionäre verschickt werden, und in Pressemitteilungen zukunftsgerichtete Aussagen tätigen. Des Weiteren können von Zeit zu Zeit unsere Vertreter zukunftsgerichtete Aussagen mündlich machen. Solche Aussagen beruhen auf den heutigen Erwartungen und bestimmten Annahmen des Siemens-Managements. Sie unterliegen daher einer Reihe von Risiken und Ungewissheiten. Eine Vielzahl von Faktoren, von denen zahlreiche außerhalb des Einflussbereichs von Siemens liegen, beeinflusst die Geschäftsaktivitäten, den Erfolg, die Geschäftsstrategie und die Ergebnisse von Siemens. Diese Faktoren können dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse, Erfolge und Leistungen von Siemens wesentlich von den Angaben zu künftigen Ergebnissen, Erfolgen oder Leistungen abweichen, die ausdrücklich oder implizit in den zukunftsgerichteten Aussagen wiedergegeben oder aufgrund früherer Trends erwartet werden. Diese Faktoren beinhalten insbesondere Ängelegenheiten, die in "Item 3: Risk Factors" in unserem aktuellen als Form 20-F bei der US-amerikanischen Börsenaufsicht SEC eingereichten Geschäftsbericht, in dem Abschnitt "Risiken" in unserem aktuellen gemäß HGB erstellten Geschäftsbericht und in dem Abschnitt "Chancen- und Risikenbericht" in unserem aktuellen Zwischenbericht beschrieben sind, sich aber nicht auf solche beschränken.

Weitere Informationen über Siemens betreffende Risiken und Ungewissheiten sind dem aktuellen Geschäftsbericht, den aktuellen Zwischenberichten sowie unserer aktuellen Ergebnisveröffentlichung, die auf der Siemens-Website unter www.siemens.com abrufbar sind, sowie unserem aktuellen Geschäftsbericht als Form 20-F und unseren anderen Einreichungen bei der US-amerikanischen Börsenaufsicht SEC, die auf der Siemens-Website unter www.siemens.com und auf der Website der SEC unter www.sec.gov abrufbar sind, zu entnehmen. Sollten sich eines oder mehrere dieser Risiken oder Ungewissheiten realisieren oder sollte es sich erweisen, dass die zugrunde liegenden Annahmen nicht korrekt waren, können die tatsächlichen Ergebnisse, Leistungen und Erfolge von Siemens wesentlich von denjenigen Ergebnissen abweichen, die in der zukunftsgerichteten Aussage als erwartete, antizipierte, beabsichtigte, geplante, geglaubte, angestrebte, geschätzte oder projizierte Ergebnisse, Leistungen und Erfolge genannt worden sind. Siemens übernimmt keine Verpflichtung und beabsichtigt auch nicht, diese zukunftsgerichteten Aussagen zu aktualisieren oder bei einer anderen als der erwarteten Entwicklung zu korrigieren.